

# **Satzung der Gemeinde Großvargula über die Freiwillige Feuerwehr**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.12. 2005 (GVBl. S. 446), des Artikel 1 § 14 Abs. 1 zur Neuregelung des Thüringer Gesetzes (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Veröffentlichung der Neuregelung vom 29. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula in seiner Sitzung am 10. Juli 2007 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

## **§1**

### **Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großvargula ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Großvargula“

(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15).

Nr. 6/07 - 13 - „UNSTRUT-KURIER“

## **§2**

### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Großvargula die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§3**

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großvargula gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

## §4

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen  
— im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,  
— Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

## §5

### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater). Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## §6

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 5 Absatzes 2 S. 4 spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThBKG).

Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

## §7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Großvargula haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Großvargula zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Großvargula sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

„UNSTRUT-KURIER“ - 14- Nr. 6/07

## §8

### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

a) eine Ermahnung,

b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## §9

### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,

b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## § 10

### Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Großvargula führt den Namen „Jugendfeuerwehr Großvargula“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Großvargula ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Großvargula untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

## §11

### Ortsbrandmeister/stellvertretender Ortsbrandmeister

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großvargula ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den **aktiven Angehörigen** der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren **gewählt**.

(3) Die Wahl findet **grundsätzlich** anlässlich einer **Jahreshauptversammlung** (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großvargula statt.

(4) Gewählt werden kann **nur**, wer einer **Einsatzabteilung** der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großvargula angehört und die **erforderlichen Fachkenntnisse** durch **erfolgreichen** Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen **Lehrgänge** besitzt.

(5) Der **Ortsbrandmeister** wird zum **Ehrenbeamten auf Zeit** der Gemeinde Großvargula ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großvargula und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und dem Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die **Dauer von fünf Jahren gewählt**. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten

nach Freiwerden der Stelle. die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann.

Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Großvargula ernannt.

## § 12

### Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großvargula ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 2 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## §13

### Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem *Vorsitz des Ortsbrandmeisters* findet *jährlich eine Jahreshauptversammlung* der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird *vom Ortsbrandmeister einberufen*. Er hat einen *Bericht über das abgelaufene Jahr* zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist *innerhalb von zwei Wochen einzuberufen*, wenn dies *mindestens ein Drittel* der Mitglieder der Einsatzabteilung *schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt*.

(4) *Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung* jeder Jahreshauptversammlung sind den *Feuerwehrangehörigen* und dem *Bürgermeister* mindestens *eine Woche* vorher *schriftlich bekannt zu geben*.

(5) *Stimmberechtigt* in der Jahreshauptversammlung sind die *Angehörigen der Einsatzabteilung*. Die Versammlung *ist beschlussfähig*, wenn mindestens *ein Drittel* der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. *Bei Beschlussunfähigkeit* ist eine *zweite Versammlung* nach *Ablauf einer Woche* einzuberufen, die *ohne Rücksicht* auf die *Zahl* der *anwesenden Angehörigen* der Einsatzabteilung *beschlussfähig* ist.

*Beschlüsse* der Jahreshauptversammlung werden mit *einfacher Stimmenmehrheit* gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt *auf entsprechenden Antrag* im Einzelfall darüber, ob eine *Abstimmung geheim* erfolgen soll. Über die Jahreshauptversammlung ist eine *Niederschrift zu fertigen*.

## § 14

### Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der zu wählenden

#### Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem **Wahlleiter** geleitet, den die **jeweilige Versammlung bestimmt**.
- (2) Die **Wahlberechtigten** sind vom **Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche** vorher **schriftlich** zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der **Ortsbrandmeister**, sein **Stellvertreter** und der **Vertreter** der **Alters- und Ehrenabteilung** für den **Feuerwehrausschuss** und der **Jugendfeuerwehrwart** werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei **Stimmengleichheit entscheidet das Los**. Die Wahl der übrigen zu wählenden **Mitglieder des Feuerwehrausschusses** wird als **Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung** durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den **Feuerwehrausschuss** sind diejenigen gewählt, die die **meisten Stimmen** erhalten. **Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los**.
- (4) Gewählt wird **schriftlich und geheim**. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn **nur ein Bewerber** zur Wahl steht und die **Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen** gewählt werden.
- (5) Über sämtliche **Wahlen** ist **eine Niederschrift** anzufertigen. Die **Niederschrift** über die Wahl des **Ortsbrandmeisters**, seines **Stellvertreters** ist **innerhalb einer Woche nach der Wahl** dem **Bürgermeister** zur **Bestellung und Ernennung** zum **Ehrenbeamten** durch den Gemeinderat zu übergeben.

## §15

### Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

## § 16

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.1999, zuletzt geändert am 15.08.2003 außer Kraft.
- Großvargula, den 14.09.2007  
- Siegel - Schmidt Bürgermeisterin

## I. Genehmigungsvermerk

Die Satzung der Gemeinde Großvargula über die Freiwillige Feuerwehr wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt. Entsprechend § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird mit Schreiben vom 24.08.2007 der Eingang der Satzung der Gemeinde Großvargula über die Freiwillige Feuerwehr durch die Kommunalaufsicht bestätigt und darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vorzeitig bekannt gemacht werden.

## II. Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung der Gemeinde Großvargula über die Freiwillige Feuerwehr, ausgefertigt am 14.09.2007, die in der Sitzung des Gemeinderates am 10.07.2007 mit Beschluss-Nr. 12/3/2007 beschlos-

sen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck in dem von den Gemeinden Herbsleben und Großvargula gemeinsam herausgegebenes Amtsblatt „Unstrut-Kurier“, am 21.11.2007

Großvargula, den 14.09.2007

- Siegel - Schmidt -Bürgermeisterin-

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großvargula (Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) des Artikel 1 § 43 Abs. '1 und 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula in seiner Sitzung am 10.07.2007 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großvargula (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 ThBKG“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 ThBKG“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gebührenpflicht gilt für

a. die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie

b. alle Leistungen der Feuerwehren, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das insbesondere überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;

die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;

die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Kostenschuldner sind die in § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung in Anspruch nimmt oder anfordert bzw. der Veranstalter i.S.d. § 22 ThBKG.

4. In § 5 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Angabe „§§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG“ ersetzt.